



**Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.**

# ***Satzung***

**Stand: 09.03.2023**



## **Einleitung**

Der Badische Kegler- und Bowlingverband e. V. verwendet zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen die männliche Schreibweise.

### **1.0 Name, Mitgliedschaften und Sitz**

**1.1** Der Badische Kegler- und Bowlingverband e. V. (Kurzbezeichnung BKVB e.V.) ist einer der Fachverbände für den Kegel- und Bowlingsport in Baden.

Der BKVB e.V. kann im Rahmen seiner Aufgaben bei weiteren Verbänden die Mitgliedschaft erwerben.

**1.2** Der BKVB e.V. ist in das Vereinsregister (VR 920) beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und hat seinen Sitz in Sandhausen.

**1.3** Den Ort der Geschäftsstelle beschließt der geschäftsführende BKVB- Vorstand.

**1.4** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **2.0 Grundsätze**

**2.1** Der BKVB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er steht auf dem Boden des Amateursports.

**2.2** Der BKVB e.V. untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ laut WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des BKVB e.V. und weiteren Verbänden (siehe Ziffer 1.1) geahndet.

**2.3** Der WADA-/NADA-Code findet in der jeweilig gültigen Fassung Anwendung.

### **3.0 Zweck und Aufgabe**

Zweck und Aufgabe des BKVB e.V. ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

**3.1** die Förderung des Kegel- und Bowlingsports planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport;

**3.2** die Vertretung des Kegel- und Bowlingsports gegenüber übergeordneten Verbänden;

**3.3** die Durchführung von Landesmeisterschaften und andere sportliche Maßnahmen;



- 3.4** die Aus- und Weiterbildung der sportlichen Führungs- und Lehrkräfte;  
**3.5** die Förderung der Jugendarbeit.

#### **4.0** Gemeinnützigkeit

- 4.1** Der BKBV e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
**4.2** Der BKBV e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
**4.3** Mittel des BKBV e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BKBV e.V..  
**4.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BKBV e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **5.0** Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des BKBV e.V..  
Seine Organe werden in ihrem Sinne tätig.  
Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen sowie Durchführungsbestimmungen.  
Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

##### **5.1** Ordnungen:

- 5.1.1** Geschäftsordnung,  
**5.1.2** Finanzordnung,  
**5.1.3** Rechts- und Verfahrensordnung  
(diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung und regelt die Verbandstrafen),  
**5.1.4** Datenschutzordnung  
(diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung),  
**5.1.5** Ordnung über die Arbeitsgebiete im Sport,  
**5.1.6** Sportordnung „Bowling“ und Durchführungsbestimmungen,  
**5.1.7** Sportordnung „Classic“ und Durchführungsbestimmungen,  
**5.1.8** Sportordnung „Jugend“ und Durchführungsbestimmungen

Die Sportordnungen mit den Durchführungsbestimmungen (Ziffer 5.1.6 bis 5.1.8) regeln den Spielbetrieb auf BKBV-Ebene.

##### **5.1.9** Jugendordnung



- 5.1.10** Ehrenordnung,
- 5.1.11** Passwesenordnung,
- 5.1.12** Schiedsrichterordnung,
- 5.1.13** Lehrwesenordnung / Strukturplan,
- 5.1.14** Durchführungsbestimmungen für Freizeit- und Breitensport,
- 5.1.15** Verwaltungs- und Rechtsmittelgebührenordnung.

**5.2** Die oben aufgeführten Ordnungen, Durchführungsbestimmungen sowie Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der BKBBV-Organe (siehe Ziffer 5.1.1 - 5.1.15) sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Referenten, die Vereine / Abteilungen / Clubs und deren Mitglieder verbindlich.

Die Finanzordnung (Ziffer 5.1.2) und die Rechts- und Verfahrensordnung (Ziffer 5.1.3) werden durch die BKBBV-Satzungskommission erstellt und vom Verbandstag beschlossen.

Die Jugendordnung (Ziffer 5.1.9) wird vom Referent Jugendarbeit und seinem Stellvertreter erstellt, vom Landesjugendtag beschlossen und wird am Verbandstag bekanntgegeben.

Die Geschäftsordnung (Ziffer 5.1.1), die Datenschutzordnung (Ziffer 5.1.4), die Ehrenordnung (Ziffer 5.1.10), die Passwesenordnung (Ziffer 5.1.11), die Verwaltungs- und Rechtsmittelordnung (Ziffer 5.1.15) sowie die Arbeitsgebiete im Sport (Ziffer 5.1.5) werden durch die BKBBV- Vorstandschaft erstellt und beschlossen.

***Die Ordnungen / Durchführungsbestimmungen:***

- \* Sportordnung „Bowling“ und Durchführungsbestimmungen (Ziffer 5.1.6),
- \* Sportordnung „Classic“ und Durchführungsbestimmungen (Ziffer 5.1.7),
- \* Sportordnung „Jugend“ und Durchführungsbestimmungen (Ziffer 5.1.8),
- \* Schiedsrichterordnung (Ziffer 5.1.12),
- \* Lehrwesenordnung / Strukturplan (Ziffer 5.1.13),
- \* Durchführungsbestimmungen für Freizeit- und Breitensport (Ziffer 5.1.14).

Die oben aufgeführten Ordnungen/Durchführungsbestimmungen werden von den jeweiligen Referenten und ihren Stellvertretern erstellt, bedürfen der Genehmigung durch die erweiternde BKBBV-Vorstandschaft.

Alle Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sind auf der Homepage des BKBBV e.V. veröffentlicht.



## 6.0 Mitgliedschaft

**6.1** Ordentliche Mitglieder können alle Kegel- und Bowlingvereine / Abteilungen / Clubs werden.

Hierzu ist erforderlich:

**6.1.1** Ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit dem Zusatz, dass die BKBV-Satzung anerkannt wird,

**6.1.2** die Vorlage der Mitgliederliste,

**6.1.3** die Vorlage der Vereins / Clubsatzung,

**6.2** Einzelmitglieder können auch aktiv am Kegel- und Bowlingsport teilnehmen.

Hierzu ist erforderlich:

**6.2.1** Ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit dem Zusatz, dass die BKBV-Satzung anerkannt wird.

Sie sind in der Vertretung der Einzelmitglieder organisiert und werden von einem Beauftragten vertreten. Der Beauftragte wird durch die Einzelmitglieder benannt.

**6.3** Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich nicht aktiv am Kegel- und Bowlingsport beteiligen.

Hierzu ist erforderlich:

**6.3.1** Ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit dem Zusatz, dass die BKBV-Satzung anerkannt wird.

**6.4** Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung ernannt. Sie sind beitragsfrei.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung innerhalb von sechs Wochen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

**6.5** Die Mitgliedschaft erlischt:

**6.5.1** durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief an die Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt werden;

**6.5.2** durch Auflösung des Vereins / der Abteilung oder des Clubs;

**6.5.3** durch Tod des Einzelmitgliedes, des Fördermitgliedes oder des Ehrenmitgliedes;



- 6.5.4** durch Ausschluss. Er erfolgt durch den Vorstand bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzungen.  
Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen.
- 6.5.4.1** Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch gegenüber dem BKVB e.V., bleibt jedoch für jeden dem BKVB e.V. zugefügten Schaden haftbar. Gelder und Eigentum des BKVB e.V. sind unverzüglich zurückzugeben.
- 6.5.5** Bezahlte Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.
- 6.5.6** Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft aus dem BKVB e.V. sind alle bekleideten Ämter beendet.

## **7.0** Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1** Ordentliche Mitglieder haben das Recht, den BKVB e.V. im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen, am Verbandstag und an Tagungen, die von Organen des BKVB e.V. einberufen werden, durch Delegierte teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 7.2** Die Satzungen der Vereine / Clubs dürfen der BKVB-Satzung nicht widersprechen.
- 7.3** An den BKVB e.V. ist jährlich ein Beitrag zu entrichten, der sich zusammensetzt aus:  
  
dem BKVB-Beitrag sowie den Beiträgen an übergeordnete Verbände, soweit deren Beiträge über den BKVB e.V. erhoben werden.  
  
Über die Höhe der BKVB-Beiträge entscheidet der Verbandstag.
- 7.4** Die Beiträge sind bis zum Ablauf des zweiten Monats im Jahr zu entrichten. Ein Zahlungsverzug schließt nach zweimaliger Mahnung die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Zahlungsverzuges aus.
- 7.5** Der ordentliche Rechtsweg darf nur gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung beschritten werden. Der Verstoß dagegen kann als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

## **8.0** Organe des BKVB sind

- 8.1** der Verbandstag;
- 8.2** der geschäftsführende BKVB- Vorstand;
- 8.3** die erweiternde BKVB- Vorstandschaft;



- 8.4** die Jugend;
- 8.5** das Rechtsorgan;
- 8.6** die Vertretung der Einzelmitglieder.

## **9.0** **Der Verbandstag**

Ist das oberste Organ des BKBBV und entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes.

**9.1** Er setzt sich zusammen aus:

- 9.1.1** Dem geschäftsführenden BKBBV- Vorstand;
- 9.1.2** der erweiternden BKBBV- Vorstandschaft;
- 9.1.3** einem gesetzlichen Vertreter der Mitglieder;
- 9.1.4** Beauftragter für Einzelmitglieder;
- 9.1.5** den Mitgliedern des Rechtsorganes;
- 9.1.6** den Ehrenmitgliedern, die als Ehrengäste teilnehmen;
- 9.1.7** den Einzelmitgliedern, die als Gäste teilnehmen;
- 9.1.8** den fördernden Mitgliedern, die als Gäste teilnehmen.

**9.2** Der Verbandstag findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres statt.

**9.2.1** Der 1. Vorsitzende beruft den Verbandstag schriftlich (postalisch oder per E-Mail) und durch Veröffentlichung auf der Homepage des BKBBV ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Die Einberufung muss mindestens die Tagesordnung, den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung enthalten.

**9.2.2** Die Tagesordnung muss mindestens enthalten;

**9.2.2.1** Die Feststellung der Stimmberechtigten;

**9.2.2.2** die Berichte des 1. Vorsitzenden, des Rechnungsführers, der Kassenrevisoren;

**9.2.2.3** die Aussprache über die Berichte;

**9.2.2.4** die Entlastung des geschäftsführenden BKBBV- Vorstandes;

**9.2.2.5** alle drei Jahre die Neuwahl der Mitglieder des geschäftsführenden BKBBV- Vorstandes (Ziffer 10.1 – 10.3), des Rechtsorganes und der Kassenrevisoren;



**9.2.2.6** die Genehmigung des Haushalts;

**9.2.2.7** Anträge.

**9.3** Der Verbandstag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden BKBY- Vorstandes geleitet.

**9.4** Stimmrecht beim Verbandstag haben:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre eines Vereines / einer Abteilung / eines Clubs nach Ziffer 6.1 die auch in der aktuellen BKBY- Bestandsmeldung aufgeführt sind.

**9.4.1** der Verbandsvorstand mit jeweils einer Stimme pro Mitglied;

Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenhäufung bei mehreren Ämtern ist zulässig.

**9.4.2** die anwesenden gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder mit jeweils einer Stimme pro angefangene fünfundzwanzig Mitglieder der geltenden Bestandserhebung. Dies gilt auch für die Vertretung der Einzelmitglieder.

Bei Vertretung der Stimmrechtsausübung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht von einem der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder. Stimmenübertragungen innerhalb eines Verbandsmitgliedes sind zulässig.

**9.5** Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder eines Vereines / einer Abteilung / eines Clubs nach Ziffer 6.1 sowie natürliche Personen als Einzel - oder förderndes Mitglied nach Ziffer 6.2 bzw. 6.3.

Abwesende sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl beim Verbandstag vorliegt.

**9.6** Anträge zum Verbandstag müssen zwei Monate vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle in Schriftform vorliegen, so dass sie mit der Einladung und der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden können.

Später eingehende Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden.

Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

**9.7** Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

**9.8** Über den Verlauf jedes Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, von dem Protokollführer zu unterschreiben, von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gegenzuzeichnen und den Versammlungsteilnehmern innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten.





Einsprüche sind schriftlich innerhalb von einem Monat nach Versendung des Protokolls an die Geschäftsstelle zu richten. Erfolgt in der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.

- 9.9** Ein außerordentlicher Verbandstag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden BKBV- Vorstandes einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder vier Mitglieder des Vorstandes dies beantragen, im Übrigen nur im Fall von Ziffer 10.19.

Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche (postalisch oder per E-Mail) Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.

### **9.10** Der Wahlausschuss

- 9.10.1** Im Verbandstag wird bei Durchführung von Neuwahlen ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

- 9.10.2** Die Mitglieder des Wahlausschusses benennen unter sich einen Vorsitzenden, der die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführt.

- 9.10.3** Bei mehreren Wahlvorschlägen ist immer, bei einem Wahlvorschlag auf Antrag eines Stimmberechtigten eine geheime Wahl erforderlich.

Der Wahlausschuss übernimmt die Stimmenaushaltung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

- 9.10.4** Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist der gewählt, der die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.

- 9.10.5** Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung und führt die weiteren Wahlen durch.

### **9.11** Die Kassenrevisoren

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Wiederwahl ist möglich.

## **10.0** Der Vorstand

setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden BKBV- Vorstand



**10.1** 1. Vorsitzender;

**10.2** 2. Vorsitzender;

**10.3** Rechnungsführer.

jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten nach § 26 BGB gemeinsam den BKBV e.V. gerichtlich und außergerichtlich und werden in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren durch den Verbandstag gewählt.

- der erweiterten BKBV- Vorstandschaft:

**10.4** Passstellenbeauftragter;

**10.5** Referent Schriftführung;

**10.6** Referent Presse;

**10.7** Referent Spielbetrieb und Meisterschaften;

**10.8** stellv. Referent Spielbetrieb und Meisterschaften;

**10.9** Frauenbeauftragter;

**10.10** Referent Jugendarbeit;

**10.11** stellv. Referent Jugendarbeit;

**10.12** Referent für Leistungssport;

**10.13** Referent Schiedsrichter;

**10.14** Referent Breiten- und Freizeitsport.

**10.15** Die Mitglieder des erweiternden BKBV- Vorstandes Ziffer 10.4 bis 10.14 werden vom geschäftsführenden BKBV- Vorstand eingesetzt und beim Verbandstag vorgestellt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist der gewählt, der die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheiden weitere Wahlgänge

**10.16** Der Verbandsvorstand arbeitet ehrenamtlich.

**10.17** Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.



Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abgezeichnet werden muss.

**10.18** Der Vorstandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

**10.19** Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so rückt der 2. Vorsitzende bis zum nächsten Verbandstag nach.

Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden BKBV- Vorstands vorzeitig aus, so hat das verbleibende Mitglied unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

**10.20** Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern, außer denen der Ziffern 10.1, 10.2 und 10.3, in einer Person ist zulässig.

**10.21** Der Vorstandsvorstand bildet zeitweilige oder auch ständige Ausschüsse und stattet diese mit den benötigten Kompetenzen aus.

### **11.0** Das Rechtsorgan

**11.1** Das Rechtsorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

### **12.0** Auflösung

**12.1** Die Auflösung kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten gemäß Ziffer 9.4 erforderlich. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend, so muss binnen vier Wochen ein neuer Verbandstag stattfinden, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließen kann.

**12.2** Bei Auflösung oder Aufhebung des BKBV e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BKBV e.V. an die als steuerbegünstigt anerkannten, dem BKBV e.V. bis zu einer Auflösung angeschlossenen Vereine nach deren Kopfstärke anteilmäßig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **13.0** Gerichtsstand

ist Mannheim.

**14.0** **Inkrafttreten**

**14.1** Diese geänderte Satzung wird mit der Beschlussfassung des Verbandstages vom 28. April 2023 in Mannheim- Waldhof wirksam und tritt danach sofort in Kraft. Eingetragen in das Vereinsregister unter VR 920 beim Amtsgericht Mannheim.

*(Nachzulesen auf der Homepage des BKVB e.V.)*